

Fortbildungsprogramm (FBP)

der Schweizerischen Gesellschaft
für Allergologie und klinische Immunologie
(SGAI / SSAI)

gültig ab 1.1.2017

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende **Reglement stützt sich** auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006 sowie die [Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften SAMW](#).

Gestützt auf Art. 6 der FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, ist berechtigt ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung anzufordern (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Allergologie und klinischen Immunologie tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsatz

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Credits pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Stunden fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Stunden erweiterte Fortbildung.
- 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig).

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr

30 Credits Selbststudium	<ul style="list-style-type: none">• Nicht strukturierte Fortbildung• Nicht nachweispflichtig• Automatische Anrechnung
bis zu max. 25 Credits Erweiterte Fortbildung	<ul style="list-style-type: none">• Crediterteilung durch eine Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP.• Nachweispflichtig• Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar
mindestens 25 Credits Fachspezifische allergologische Kernfortbildung	<ul style="list-style-type: none">• Strukturierte Fortbildung• Anerkennung und Crediterteilung durch SGAI/SSAI (www.ssai.ch)• Nachweispflichtig• Mindestens 25 Credits erforderlich• Auflagen gemäss FBP der SGAI

Mehrfachtelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht. Ob ein Mehrfachtelträger ein, zwei oder mehr Programme erfüllen will, ist seiner eigenverantwortlichen Entscheidung überlassen. Doppel-Titelträgern (z.B. Allergologie und klinische Immunologie plus Innere Medizin, Dermatologie oder Pädiatrie) empfiehlt die SGAI die Kernfortbildung (25 Credits) wahlweise in einem und die erweiterte Fortbildung (25 Credits) im andern Fachgebiet zu absolvieren.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für den ganzen Kongress angibt.

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Allergologie und klinischer Immunologie

3.2.1 Definition der fachspezifischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung gilt eine Fortbildung, die für Fachärzte in Allergologie und klinischer Immunologie bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharztstitels erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGAI automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter www.sgai-ssai.ch.

3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte, fachspezifische allergologische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführte Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

Teilnehmer an Veranstaltung	Limitationen
a) Offizielle Fortbildungsveranstaltungen der SGAI wie zum Beispiel der Jahreskongress, AIU Grindelwald	keine
b) Offizielle Fortbildungsveranstaltungen der vom SIWF anerkannten Weiterbildungsstätten Kategorie A in Allergologie und klinischer Immunologie, deren Fortbildung sich explizit an Fachärzte richtet	Max. 10 Credits pro Jahr
c) Offizielle Fortbildungsveranstaltungen zu allergologischen und immunologischen Themen, organisiert von nationalen oder internationalen Fachgesellschaften, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen.	keine
d) Fortbildungsveranstaltungen der regionalen Gesellschaften der SGAI	keine

Aktive Tätigkeit (als Autor oder Referent)	Limitationen
a) Teilnahme an Qualitätszirkeln («Kränzli») oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die fachspezifische Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 10 - 60 Min.; maximal 10 Credits / Jahr
c) Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) aus dem Gebiet der Allergologie und klinischen Immunologie als Erst- oder Letztautor, nachdem die Arbeit der WFBK der SGAI vorgelegt wurde.	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits / Jahr
d) Posterpräsentation als Erst- oder Letztautor auf dem Gebiet der Allergologie und klin. Immunologie	2 Credits pro Poster; maximal 4 Credits / Jahr
e) Intervision/Supervision	

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte "Aktive Tätigkeit" ist auf maximal 15 Credits pro Jahr begrenzt.

Übrige Fortbildung	Limitationen
a) Klinisch – praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten, Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spitalhospitationen von freipraktizierenden Ärzten)	1 Credit /Std., max. 5 Credits pro Jahr
b) Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (CD – ROM,DVD, Internet, andere Lernprogramme)	Anzahl Credits gemäss Beurteilung der FG, max. 10 Credits / Jahr
c) Absolvieren von «In Training – Examen», «Self- Assessment» und strukturierten Audits	1 Credit/ Std. max. 5 Credits pro Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte "Übrige Fortbildung" ist auf maximal 15 Credits pro Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/ EFTA – Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch in der Schweiz anerkannt.

3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung beantragen.

Für nicht automatisch anerkannte fachspezifische Kernfortbildung muss durch die Mitglieder der SGAI/SSAI oder durch den Veranstalter vorher ein schriftlicher Antrag mittels [offizielltem Antragsformular](#) und dem Veranstaltungsprogramm an die Fachgesellschaft gestellt werden. Die Rückmeldung mit Creditwertung erfolgt innerhalb von 15 Tagen. Erst dann kann die Veranstaltung als offiziell durch die SGAI/SSAI anerkannte Fortbildung im Programm aufgeführt werden.

Bei Teilnahme an einer nicht anerkannten Veranstaltung kann mit dem Veranstaltungsprogramm und der durch die Organisatoren unterzeichneten Teilnahmebestätigung rückwirkend ein Antrag auf Anerkennung bei der/dem Fortbildungsverantwortlichen der SGAI/SSAI gestellt werden.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte und Industrie»](#) entsprechen.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die fünf Fachgesellschaften (ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP), welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

4.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige führen fortlaufend das offizielle internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen [SIWF Fortbildungsplattform](#).

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen.

4.2 Kontrollperiode

Die Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen. Das Nachholen von Fortbildungen im Folgejahr oder Übertragen auf eine nächste Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

4.3 Fortbildungskontrolle

Die SGAI/SSAI behält sich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern.

5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharztstitel Allergologie und klinische Immunologie besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SGAI-Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharztstitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Weiter- und Fortbildungskommission der SGAI/SSAI. Über Rekurse entscheidet die Fachkommission der SGAI/SSAI.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft etc.).

7. Gebühren

Die SGAI legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf Fr. 300.00. Mitglieder der SGAI sind von der Gebühr befreit.

8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 20. Dezember 2017 und von der Fachkommission der SGAI/SSAI am 18. Mai 2017 genehmigt.

Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 4. Juni 2015 (gültig ab 1. Januar 2015).